

Pressemitteilung

In meiner Funktion als Gemeindepräsident und Bürger von Roveredo/G, welcher der Auszählung bei den Gemeindevorstandswahlen vom 28. November 2018 nicht teilgenommen hat, da ich zu jenem Zeitpunkt im Ausland weilte, habe ich folgenden Sachverhalt erfahren.

1. Am 28. Juli 2019 hat Ivano Boldini zwei Wahlzettel (Wahlzettelhefte) für die Wahl des Gemeindevorstandes bei der Gemeindekanzlei abgegeben.
Gemäss Reglement hätten sich diese Wahlzettelhefte nicht in den Händen von Bürgern befinden dürfen, sondern nur in den Händen des Wahlbüros (Verteilung zur Zeit der Stimmenabgabe in der Kabine).
2. Die Beschwerde des Ivano Boldini und der FDP Sektion Roveredo/GR ans Bundesgericht vom 2. August 2019 enthält folgende Behauptungen:
 - zwischen der ersten Stimmzählung und der durch das Verwaltungsgericht mit Urteil vom 27. November 2018 angeordneten Nachzählung ist zum ersten Mal auf dem Protokoll der Wahlbüros von einem Zettel ohne Stempel des Wahlbüros die Rede und
 - es ist ungewiss, was von den offiziellen, nicht verwendeten Zetteln geworden ist, und diese konnten nicht aufgefunden werden.
3. Am 13. Juli 2019 wurde ich informiert, dass ein Gemeindevorstandsmitglied in Abwesenheit der Gemeindesekretärin und ohne ihre Erlaubnis in ihrem Büro und in ihren Schreibtischschubladen durchsucht hat, und dass in diesem Büro Wahlmaterial und -zettel waren (Beispiele, Druckentwürfe, zum Druck freigegebene Wahlzettelhefte) wie auch der Stempel "Gemeindevorstand", der auf die durch Ivano Boldini am 28. Juli 2019 abgegebenen Wahlzettel angebracht wurde.
4. Erst vor einigen Tagen habe ich auch in ein Schreiben des Wahlbüromitgliedes Giovanni Gobbi vom 6. November 2018 Einsicht nehmen können, welches der Gemeindekanzlei adressiert wurde und nennt:
 - Unregelmässigkeiten in der Aufbewahrung der Wahlzettel (unterbliebene Sicherstellung) in der Nacht vor bzw. nach der Stimmenabgabe;
 - Unregelmässigkeiten in der Sicherstellung des Wahlmaterials am Tag nach der Auszählung;

- Unregelmässigkeiten im Auszählungsverfahren, da einige durch eine Wahlbürountergruppe für zweifelhaft eingestuften Zettel nicht dem Urteil des vollständigen Wahlbüros unterbreitet worden seien.

Auf Grund all dieser Tatsachen habe ich in meiner Eigenschaft als Gemeindepräsidenten beschlossen, eine formelle Strafanzeige gegen unbekannte Täterschaft bei der Staatsanwaltschaft Graubünden wegen Wahlfälschung (Art. 282 StGB), ev. Urkundenfälschung (Art. 251 StGB), ev. Urkundenfälschung im Amt (Art. 317 StGB), Diebstahls (Art. 139 StGB), ev. unrechtmässiger Aneignung (Art. 137 StGB) und jeder anderen im Fall zur Anwendung kommenden Strafbestimmung zu erstatten.

Der Gemeindepräsident Guido Schenini